

Der ORF sucht Korrespondenten für die Büros in Rom und Berlin Seite 36

KA Finanz und Kommunalkredit Austria laden zu Hauptversammlungen Seite 37

Der Kreditversicherer Prisma veröffentlicht seine Bilanz für das Jahr 2013 Seite 46

Unternehmen kämpfen gegen Steuerdeckelung für Managergagen

Der Verfassungsrechtler Heinz Mayer sieht gute Chancen, dass der VfGH die umstrittene Regelung wieder aufhebt.

Von Rosa Eder-Kornfeld

Wien. International tätige Unternehmen brauchen Spitzen-Führungskräfte, und sie wollen natürlich die besten Köpfe. Die haben ihren Preis, Bezüge in siebenstelliger Höhe sind keine Seltenheit. Umso ärgerlicher ist es für Arbeitgeber hochdotierter Manager, dass im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2014 ein Deckel für die steuerliche Ab-

Öffentlicher Sektor Zivilgesellschaft

zugsfähigkeit der Gehälter eingezogen wurde. Jahreseinkommensteile über 500.000 Euro sind seit Inkrafttreten des Gesetzes, also seit 1. März 2014, nicht mehr abzugsfähig.

Den Betriebsausgabenabzug dermaßen zu beschränken, lässt sich aus Ansicht von Experten sachlich nicht rechtfertigen, und einige namhafte österreichische Unternehmen haben sich in der Angelegenheit bereits an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gewandt. Wie der Mediensprecher des VfGH, Christian Neuwirth, auf Anfrage der „Wiener Zeitung“ bestätigte, sei das Vorverfahren eingeleitet worden, und die Bundesregierung ist aufgefordert, Stellung zu nehmen.

Verfassungsjurist Heinz Mayer sieht gute Chancen, dass der VfGH die Regelung wieder kippt, nämlich anhand von Fällen, wo Unternehmen belegen können, dass sie im globalen Wettbewerb stehen und dass sie deshalb auch Top-Experten brauchen. „Und die kosten einfach so viel, das ist ihr Marktpreis“, so Mayer.



Steuern: Niemand zahlt sie gern. Dass Arbeitgeber Spitzenlöhne nicht mehr voll absetzen können, erregt die Gemüter. Foto: fotolia/Marco2811

Auch beim Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen BDO Austria ist man zuversichtlich, dass der VfGH die Regelung – von WU-Professor Claus Staringer als „Sündenfall, an den wir noch lange denken werden“ bezeichnet – im Rahmen eines Gesetzesprüfungsverfahrens aufhebt. „Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass bei den Betriebsausgaben nur für den Personalaufwand eine Deckelung vorgesehen ist, für den Sachaufwand aber nicht“, sagt BDO-Geschäftsführer Reinhard Rindler.

Wie lange das Verfahren dauert, kann noch niemand sagen. Durchschnittlich vergehen acht Monate vom Eintreffen des Antrages bis zur Zustellung der Ent-

scheidung. „Es ist zu erwarten, dass der VfGH schon in der kommenden Juni-Session über die bereits anhängigen Individualanträge entscheidet“, sagt Rindler. Er empfiehlt auch anderen betroffenen Unternehmen, ihren eigenen Fall rechtzeitig als „Anlassfall“ beim VfGH vorzubringen, um von einer etwaigen Gesetzesaufhebung zu profitieren. Die Einbringungsgebühr beträgt 240 Euro.

Individualantrag oder Bescheidbeschwerde

Nur ein erfolgreicher Antragsteller oder Beschwerdeführer kommt in den Genuss der sogenannten „Ergreiferprämie“: Wird ein Gesetz aufgehoben und eine neue Rechtslage geschaffen, dann gilt

das ihm gegenüber rückwirkend und nicht nur für die Zukunft. Dabei kann es um mehrere Jahre gehen. Zum einen sei nicht absehbar, wie lange das Verfahren dauere, zum anderen müsse die neue Rechtslage erst geschaffen werden, so Rindler.

Ein weiterer Weg, wie Arbeitgeber gegen die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs vorgehen können, wäre eine Bescheidbeschwerde gegen den Steuervorauszahlungsbescheid für 2014, in dem die Nichtabzugsfähigkeit von Managergehältern bereits berücksichtigt ist. „Dabei wäre vom zuständigen Finanzamt aufgrund des Vorliegens einer verfassungsrechtlichen Frage keine Beschwerdeentscheidung

zu erlassen, und es hätte ohne Aufschub eine Vorlage an das Bundesfinanzgericht (BFG) zu erfolgen“, weiß Rindler. Es sei zu erwarten, dass das BFG aufgrund der derzeitigen Rechtslage einer Beschwerde nicht stattgeben würde, jedoch den Weg zum VfGH offenlasse. Die Bescheidbeschwerde hat jedoch einen Haken. Rindler: „Nach den uns vorliegenden Informationen aus dem Finanzministerium werden die angepassten Vorauszahlungsbescheide für 2014 noch zurückgehalten und voraussichtlich erst im Juni/Juli an die betroffenen Unternehmen versendet.“ Mit einer Bescheidbeschwerde könnte man also die Juni-Session des VfGH unter Umständen nicht mehr erreichen. ■

WUSSTEN SIE, DASS ... ?

... es einen Unterschied zwischen einer **Abschrift aus dem Geburtenbuch** und der **Geburtsurkunde** gibt? Eine Abschrift aus dem Geburtenbuch wird gewöhnlich bei einer Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft benötigt. Die Abschrift darf dabei nicht älter als sechs Monate sein. Diese ist noch bis 31. Oktober 2014 vorgesehen. Ab 1. November 2014 ist das Zentrale Personenstandsregister in Betrieb.

Im Gegensatz zur Geburtsurkunde, die nur einen Auszug aus dem Geburtenbuch darstellt (zum Beispiel zum Zeitpunkt der Geburt geführter Name), hat die Abschrift aus dem Geburtenbuch den vollen Wortlaut aller früheren Eintragungen des Geburten-

buches zu enthalten. Die Abschrift aus dem Geburtenbuch muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Für Geburten vor dem 1. 1. 1939 sind dies die Pfarrämter der Kirchengemeinde des Geburtsortes. Für Geburten nach dem 1. 1. 1939 sind die Standesämter zuständig.

... die **Arbeitsinspektion** die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen in den Betrieben überprüft? Wenn Bestimmungen nicht eingehalten werden, berät die Arbeitsinspektion die Verantwortlichen und fordert sie schriftlich auf, innerhalb einer bestimmten Frist, den rechtmäßigen Zu-

stand herzustellen. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, ist die Arbeitsinspektion verpflichtet, Strafanzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Bei schwerwiegenden Übertretungen muss die Arbeitsinspektion sofort mit Strafanzeige vorgehen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz ist die Arbeitsinspektion verpflichtet, Sofortmaßnahmen zu setzen, wie beispielsweise die Weiterarbeit bis zur Behebung der Gefahr zu verbieten.

Mehr Wissenswertes unter www.help.gv.at

SEMINARTIPPS

Ideenmanagement. Gute Ideen sind Geld wert: Unternehmen, die ihre klugen Köpfe nützen, holen sich einen Innovationsvorsprung und generieren wirtschaftlichen Nutzen. Bei der Tagung „Ideenmanagement & Innovation“ des ÖPWZ (Österreichisches Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum) am 21. und 22. Mai 2014 in Wien gewinnen die Teilnehmer Einblicke in praxisorientierte Lösungen und erprobte Werkzeuge für ein erfolgreiches Ideenmanagement, das alle im Unternehmen mittragen. www.opwz.com

Rhetorik. Deutschlands Shootingstar der Kommunikationsbranche, René Borbonus, referiert am 27. Mai 2014 bei einem Business-

Circle-Seminar in Wien über die Kraft der Rhetorik. Die Teilnehmer lernen, gut strukturierte Reden zu erstellen und frei zu halten sowie sicher mit Einwänden umzugehen. www.businesscircle.at

Nonprofit-Organisationen. Führungskräfte und leitende Angestellte von NPOs, die das Thema der Wirkungsorientierung in der eigenen Organisation verstärkt in den Fokus stellen wollen, sind die Zielgruppe eines Seminars des Kompetenzzentrums für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship an der Wirtschaftsuniversität Wien, das am 29. April 2014 von 9 Uhr bis 17 Uhr an der WU stattfindet. www.npo.or.at